

Abfälle aus Abbruchmaßnahmen sind gemäß § 9 KrWG vom 24.02.2012 sowie nach der Altholzverordnung vom 15.08.2002 und der Gewerbeabfallverordnung vom 19.06.2002 getrennt zu erfassen. Nachweispflichtig im Sinne der Nachweisverordnung vom 20.10.2006 sind hierbei z. B. folgende gefährliche Abfälle:

- Teerhaltige Dachbahnen
- Teerkork
- Wellasbestzementplatten
- asbesthaltige Fassadenplatten (z.B. Kunstschiefer)
- andere asbesthaltige Baustoffe (z. B. Floor-Flex-Platten, PVC-Bodenbeläge, Lüftungsrohre, Schornsteinabdeckungen, Fensterbänke, Brandschutztüren)
- Mineralwolle, Steinwolle (z. B. Rohrisolierungen, Trittschalldämmung, Leichtbauwände, Akustikplatten)
- Gussasphaltplatten
- Altholz der Kat. A IV (z. B.: Holzparkett, Holzaußentüren, -fenster, Holzfachwerk und Dachsparren, Konstruktionshölzer für tragende Teile, imprägnierte Hölzer aus dem Außenbereich)
- Leuchtstoffröhren und Kondensatoren
- PAK-haltiger Fliesenkleber

Bei Gebäuden, die vor 1978 errichtet wurden, sind folgende Abfälle vor der Entsorgung auf PCB zu prüfen:

- PVC-Bodenbeläge (auch auf Asbest prüfen)
- Fugendichtmassen (auch auf PAK prüfen)
- Dämm- und Schallschutzplatten
- Putze und Wandfarben
- Kunstfaser-Teppichböden
- Holzparkett (auch auf PAK prüfen)

Die Aufstellung erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Jedes Abbruchobjekt ist unterschiedlich belastet und sollte individuell beurteilt werden. Die Erstellung eines Rückbau- und Entsorgungskonzeptes durch einen erfahrenen Gutachter bzw. Sachverständigen kann verhindern, dass während der Abbruchphase Überraschungen hinsichtlich der Art und Menge von gefährlichen Abfällen auftreten.